



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 23.7.2025, Zl. 900-2/1-2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.909.600,00
Aufwendungen:	€	4.326.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ^{1 2}	€	582.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.498.800,00
Auszahlungen:	€	3.885.800,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ³	€	613.000,00

Einzahlungen:	€	718.200,00
Auszahlungen:	€	1.062.700,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁴	€	-344.500,00

Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁵	€	268.500,00
---	---	------------

Einzahlungen:	€	300.000,00
Auszahlungen:	€	410.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit: ⁶	€	-110.900,00

Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4): ⁷	€	157.600,00
---	---	------------

¹ Entspricht dem SALDO 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁴ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 793.000,-

§ 4 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁹ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Grabuschnig

Anlage:

1. Nachtragsvoranschlag 2025

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019. GR-Beschluss vom 29.4.2024

⁹ Zweite Dekade des Ansatzes.

